

§ 104 VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Bundesrecht

Teil II – Verfahren -> 9. Abschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug

Titel: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: VwGO

Gliederungs-Nr.: 340-1

Normtyp: Gesetz

§ 104 VwGO – Erörterung der Streitsache

- (1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. ²Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.
- (3) ¹Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. ²Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.